



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Novita Seniorenzentrum
Reichertshofen GmbH
Boschstr. 19
85084 Reichertshofen

Soziales

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
20/8

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
29.05.2018

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

**Träger der Einrichtung: Novita Seniorenzentrum Reichertshofen GmbH,
Boschstr. 19, 85084 Reichertshofen**

www.seniorenzentrum.by

**Geprüfte Einrichtung: Novita Seniorenzentrum Reichertshofen GmbH,
Boschstr. 19, 85084 Reichertshofen**

In der Einrichtung wurde am 26.02.2018 von 09:00 Uhr bis 15:15 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Seitens der FQA waren an der Prüfung zwei Verwaltungskräfte, eine Ärztin, eine Pflegefachkraft und eine Sozialpädagogin beteiligt.

Seitens der Einrichtung waren an der Prüfung ein Vertreter des Einrichtungsträgers, die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung beteiligt

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität
Soziale Betreuung
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Pflege und Dokumentation
Qualitätsmanagement
Hygiene
Personal
Mitwirkung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Plätze:	92
davon Beschützende Plätze:	0
davon Plätze für Rüstige:	0
Belegte Plätze:	88
Einzelzimmerquote:	50 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	56,50 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	3

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Am Begehungstag konnte eine freundliche, angenehme Atmosphäre festgestellt werden.

- In der Einrichtung erfolgt die Mitbetreuung durch einen Psychiater aus Ingolstadt, welcher auch regelmäßig 1x im Monat vor Ort ist.
- Eine enge Zusammenarbeit mit dem SAPV-Team (Spezialisierte ambulante palliative Versorgung) unterstreicht die palliative und qualitative Versorgung der Bewohner.
- Mitglieder der Bewohnervertretung äußerten sich positiv über das Haus. Es finden regelmäßig Treffen mit der Bewohnervertretung statt, die gut protokolliert werden.
- Die Neuwahl der Bewohnervertretung hat kürzlich stattgefunden. Hervorheben möchten wir an der Stelle die hochwertige graphische Darstellung der Wahlzettel, die es den Wählern erleichtert die Kandidaten zuzuordnen (große farbige Bilder jedes einzelnen der möglichen Kandidaten).
- Die Bewohnerzeitschrift erscheint monatlich und ist ebenfalls graphisch aufwändig und sehr schön aufbereitet.
- Die teilnehmende Beobachtung mehrerer Gruppenveranstaltungen (Zeitungsrunde und Kuchen backen) an diesem Tag erbrachte, dass die Senioren mit Motivation daran teilnahmen. Die Stimmung während der Angebote, insbesondere bei Kuchen backen war fröhlich und herzlich.
- Der Speisesaal strahlt eine angenehme Restaurantatmosphäre aus. Salz, Pfeffer und Zucker stehen an den Tischen für die Bewohner immer zur Verfügung. Auch der Wochenplan der sozialen Betreuung ist dort gut sichtbar aufgestellt. Die dortige jahreszeitliche Dekoration (österlich) wurde von den Bewohnern selbst hergestellt.

II. 2 Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- entfällt

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

III.1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Arzneimittel

III.1.1. Sachverhalt: Der Umgang mit Medikamenten war teilweise mangelhaft. Flüssige Medikamente waren zum Teil mit einem falschen Ablaufdatum nach Anbruch beschriftet (Lactulose, Novaminsulfon). Auch fand sich die Novaminsulfon Flasche einer Bewohnerin in der Umverpackung einer anderen Bewohnerin. Teils waren die Flüssigmedikamente nur auf der Umverpackung, nicht aber auf der Flasche beschriftet. Des Weiteren fanden sich privat mitgebrachte Medikamente, welche nicht mit Wohnernamen beschriftet waren.

III.1.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.1.3. Die Ermittlung des Mindesthaltbarkeitsdatums nach Anbruch sollte gewissenhaft erfolgen. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollte auf jeden Fall die Flasche – und nicht nur die Umverpackung - beschriftet werden.

III.2. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Arzneimittel

III.2.1. Sachverhalt: Die vom Hausarzt verordneten Bedarfsmedikamente (hier: Zopiclon, Ibuprofen) waren am Tag der Begehung (26.02.18) nicht vorrätig. Die Lieferung war nachvollziehbar erst am 30.01.18 erfolgt. Die vom Bewohner bisher in Eigenregie verwalteten Medikationen sind weder im Stützpunkt noch im Bewohnerzimmer auffindbar. Der Bewohner konnte keine sachdienlich verwertbaren Auskünfte geben. Die Abgabe der Bedarfe ist im Dokumentationssystem nicht nachvollziehbar. Die Selbstverwaltung dieser Anordnungen ist bis dato vom Hausarzt schriftlich hinterlegt.

III.2.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.2.3. Grundsätzlich obliegen die Verordnungen zur Behandlungspflege (SGB V) ausschließlich den Pflegefachkräften der Einrichtung. Die kognitiven Befähigungen der Bewohner bzgl. Selbstversorgung und –verwaltung ihrer Bedarfe sollten daher zeitnah mit den Angehörigen/Betreuern und dem Hausarzt zu hinterfragt werden (Fallbesprechung). Zopiclon als Sedativum besitzt hohes psychisches und körperliches Suchtpotenzial – Abgaben sollten demnach zweifelsfrei nachvollziehbar sein.

III.3. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Pflege und Dokumentation

III.3.1. Sachverhalt: a) Die begutachtete Bewohnerin trägt seit Längerem einen Blasendauerkatheter (BDK), dessen grundsätzliche Erstanlage (Datum) in der Dokumentation nicht nachvollzogen werden kann.

- b) Eine behandlungspflegerische ärztliche Anordnung zum Wechsel des BDK ist nicht hinterlegt und eine Prognose zum weiteren Behandlungsverlauf nicht einsehbar. Der in Gebrauch befindliche Ablaufbeutel hat den fälligen Wechselrhythmus um einige Tage überschritten.
- c) Beratungsgespräche bzw. Fallbesprechungen oder ärztliche Rücksprachen hinsichtlich alternativer Anlagen (z.B. Pufi) können nicht vorgelegt werden trotz dauerhafter Antikoagulationstherapie.
- d) Der Ablaufbeutel wird offen sichtbar für die Umwelt am Rollstuhl getragen.
- III.3.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.3.3. zu a) Die Dokumentation sollte derart gepflegt werden (Bezugspflegefachkraft), dass bei Bewohnern z.B. nach Krankenhausaufenthalten besondere Pflegesituationen eindeutig erkennbar sind. Eine kurzfristige BDK-Anlage unterscheidet sich wesentlich gegenüber einer dauerhaften Harnableitung über den Harnleiter.
- zu b) Katheter und Ablaufbeutel sind festen Wechselintervallen (z.B. 28 Tage) unterlegen und werden zusätzlich bei Bedarf (Verstopfung der Ein- und Ausgänge) erneuert. Da ein gewisses Maß an bakterieller Besiedelung als normal und unvermeidbar angesehen wird, sollten diese Maßnahmen der Grundhygiene beachtet werden. Die verantwortliche Bezugspflegefachkraft sollte das weitere Vorgehen mit dem Hausarzt abklären.
- zu c) Die Anlage einer längerfristigen Harnableitung mittels transurethralem Katheter ist grundsätzlich auch aus pflegefachlicher Sicht zu hinterfragen. Sie birgt in nicht unerheblichem Maße aufgrund des ständigen Wechsels zahlreiche Komplikationen wie Harnröhrenverletzungen und aufsteigende Infektionsgefahren. Eine Rücksprache mit dem Hausarzt zum weiteren Procedere sollte zeitnah erfolgen. Ebenso sollten Bewohner und Angehörige beraten werden.
- zu d) Zur Wahrung der Intimsphäre in der Öffentlichkeit sollte ein entsprechender Überzug für den Urinbeutel angeboten werden, insofern der Bewohner keinen Beinbeutel trägt.

III.4. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Hygiene

- III.4.1. Sachverhalt: Ein auf dem Wohnbereich angebrachtes Händedesinfektionsmittelgebilde im Wandspender war nicht nach Vorschrift mit Anbruch- und Verfallsdatum versehen. Als Verfalldatum war das Mindesthaltbarkeitsdatum der Desinfektionslösung angegeben worden. Zudem sind die Daten nicht wie erforderlich ordnungsgemäß auf dem Gebinde selber dokumentiert worden, sondern auf dem Gehäuse des Armhebelspenders.
- III.4.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.4.3. Es sollte sichergestellt werden, dass alle Mitarbeiter im Umgang mit den in der Einrichtung zur Verwendung kommenden Desinfektionsmitteln geschult sind. Herstellerangaben hinsichtlich Anbruch und Verfall sollten eindeutig lesbar,

feuchtigkeitsbeständig und korrekt auf sämtlichen Gebinden hinterlegt sein. Eine einheitliche Beschriftung (Aufkleber, Permanentmarker etc.) innerhalb des Hauses dient der Fehlervermeidung.

III.5. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Hygiene

- III.5.1. Sachverhalt: Der Hygieneplan wurde letztmals am 23.11.2016 aktualisiert und befindet sich nicht auf dem aktuellen Stand. Auf Seite 16 wird auf eine veraltete RKI-Richtlinie (Händehygiene) verwiesen, Planungsunterlagen zur Tierhaltung (Kanarienvogel, Fische) sind derzeit nicht vorhanden, es fehlt die Beschreibung der Zuständigkeiten und Infoschienen (Wer?, Was?, Wie?, Womit?, Wann?)
- III.5.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.5.3. Der Hygieneplan sollte zeitnah aktualisiert werden.

III.6. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Hygiene

- III.6.1. Sachverhalt: Im Stationszimmer EG wurde eine Instrumentendesinfektionslösung vorgehalten, deren Standzeit bereits am 23.02.18 abgelaufen war.
Das Tropfentablett und auch die „reinen“ Einmalhandschuhe wurden im Spritzwasserbereich aufbewahrt.
Die Temperatur des Lebensmittelkühlschranks war zu hoch (9 Grad).
41 überlagerte Einmalkanülen BD Microlance 3 (8/2017) wurden im Bestand der Pflegeutensilien gefunden.
Im Erdgeschoß fanden sich zwei verunreinigte Lifter.
Der Wartungstermin 12/2016 für die Badewanne im Wohlfühlbad EG wurde nicht wahrgenommen. Die Düsen der Badewanne zeigten sich verunreinigt.
Das Wartungsintervall der Kodra Fäkalienspüle (EG) wurde ebenfalls nicht eingehalten.
- III.6.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.6.3. Die Hygienevorgaben sollten vollumfänglich eingehalten werden.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine Mängel festgestellt, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

Am Tag der Prüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. Veröffentlichung des Prüfberichts

Sie haben zugestimmt, dass dieser Prüfbericht veröffentlicht wird. Daher kann der zuständigen Behörde binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfberichts seitens des Trägers eine Gegendarstellung in elektronischer Form übermittelt werden, die als gesondertes Dokument zeitgleich mit dem Prüfbericht veröffentlicht wird.

Die Gegendarstellung darf sich ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift:

80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
